

Nach unserem Erbrecht geht mit dem Tode einer Person (Erbfall) deren Vermögen (Erbschaft) als Ganzes auf eine oder mehrere Personen (Erben) über (§ 1922 I BGB), wobei für die Erbschaft der Vermögensstand beim Erbfall maßgebend ist. Da Tassilo bei seinem Tode das Regnum Bawariae aberkannt und für ihn verloren war, hätten somit auch seine Kinder darauf keinen Rechtsanspruch mehr gehabt. Nach frühmittelalterlichem Recht aber hatten seine Kinder einen eigenen, selbständigen Rechtsanspruch auf das Regnum, der neben dem des Vaters bestand und der nicht beeinträchtigt wurde, wenn das Regnum dem Vater aberkannt wurde. Im Gegenteil: Sobald Herzog Tassilo hinter Klostermauern verbannt war und den Klostertod erlitten hatte, konnten seine Kinder das Regnum als Erben ihres agilolfingischen Stammvaters in einer gewissen Reihenfolge für sich beanspruchen, wie es selbst auch in der Lex Baiwariorum (III, 1) stand: *Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis: ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum.* Die politische Folge dieses Ausspruchs der Kinder Tassilos auf das Regnum Bawariae war, daß auch sie mit aus dem Weg geräumt werden mußten, wollte Karl der Große das Regnum als heimgefallen an sich ziehen und damit eine bairische Endlösung herbeiführen. Da die Rechtsordnung außerdem der Ehefrau die Mitgewere am Haus- und Erbbesitz des Ehemanns zuerkannte, war auch das Schicksal der Gemahlin Tassilos besiegelt. Auch sie mußte den Klostertod erleiden⁷⁰⁾.

Damit ist der Fall Tassilos und seiner Erben aber auch charakteristisch für das mittelalterliche Rechtsgefühl und Handeln: Da das Recht als unverletzlich geachtet wurde, wurde das Recht nicht nach dem Sachverhalt gebeugt, sondern ein Sachverhalt geschaffen, der in Übereinstimmung mit den Rechtsnormen zu dem politisch angestrebten Ergebnis führte. So wurde den Kindern und der Ehefrau Tassilos keineswegs der ihnen zustehende Rechtsanspruch auf das Regnum Bawariae entzogen. Sie wurden lediglich in eine personenrechtliche Lage versetzt, in der ihnen in Übereinstimmung mit der Rechtsordnung ein solcher Anspruch nicht mehr zustand. Nicht anders als die Rechtsfolgen der Ächtung Tassilos für

⁷⁰⁾ Zum Verfahren gegen Tassilo und seine Angehörigen vgl. Kurt R e i n d e l, Grundlegung: Das Zeitalter der Agilolfinger, in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1, hg. von Max S p i n d l e r (1967) S. 132 f. Das Bestreben, auch das Erbrecht der Angehörigen Tassilos auszuschalten, betonte bereits Eugen R o s e n s t o c k, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern, Mitt. d. schles. Ges. f. Volkskunde 29 (1928) S. 33 f.